

Neufassung der Satzung, Mai 2016

Des Fördervereins der integrativen Gesamtschule Königswinter-Oberpleis

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der integrativen Gesamtschule Königswinter-Oberpleis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).
- (4) Vereinsadresse ist die Schuladresse: Dollendorfer Straße 64, 53639 Königswinter-Oberpleis.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die integrative Gesamtschule Königswinter-Oberpleis in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller, finanzieller und materieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt zwischen der Schule, ihren Lehrern und Eltern sowie den ehemaligen Schülern und Lehrern zu pflegen. Er dient insbesondere der Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der integrativen Gesamtschule Königswinter Oberpleis durch Mitwirkung bei der Ausgestaltung ihrer Einrichtungen, der Beschaffung neuer Lehr- und Arbeitsmittel, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht bereitgestellt werden sowie für die Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen. Er fördert die Mitarbeit der Eltern in der Schule und pflegt im Interesse der Schule und ihrer Eltern Beziehungen zum Schulträger und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstständig sowie politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (5) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind befugt, eine Ehrenamtspauschale in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe anzunehmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der die Entscheidungsbefugnis auf eines seiner Mitglieder übertragen kann. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung und Abgabe (z.B. bei Vorstand od. Sekretariat) des Mitgliedsantrags durch das neue Mitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei einer erheblichen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschlussantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied soll mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gegeben werden.
- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb eines Monats nach Einlieferung der Mahnung zur Post ausgleicht. In der Mahnung, die durch eingeschriebenen Brief erfolgen soll, muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 – Beitrag

- (1) Die erforderlichen Mittel werden regelmäßig durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr werden der Jahresbeitrag oder Teile davon nicht erstattet.
- (3) Der Einzug oder die Zahlung des Gesamt-Jahresbeitrags erfolgt i.d.Regel einmal jährlich im Februar für die bis dahin eingetretenen Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit,

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (siehe § 3),
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Nachfrage zeitnah (binnen 4-6 Wochen) zur Verfügung gestellt.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe § 8),
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 9).
- i) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per Mail beim Vorstand einzureichen.
- j) Auf Wunsch können Mitglieder Protokolle der Mitgliederversammlungen einsehen.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann per Einladungsschreiben, per Mail, über Ankündigung in einer regionalen Tageszeitung sowie durch Aushang erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Erweiterung der Tagesordnung und entsprechende Beschlussfassung (Dringlichkeitsanträge) ist nur zulässig, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge über den Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Im Falle der Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (siehe § 9) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird über Anträge mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein anwesendes Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten/innen keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gestellten Anträge, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassiererin / dem Kassierer
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) bis zu vier Beisitzern /Beisitzerinnen
- f) ferner gehört dem Vorstand Kraft Amtes an: der Schulleiter oder sein Stellvertreter oder ein von ihm dafür ernannter Vertreter des Lehrerkollegiums.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur Wahl des nächsten Vorstandes gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus oder bleibt eine Position bei den Wahlen unbesetzt, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Bekanntgabe des Protokolls (Einsicht auf Anfrage)

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuladen hat. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben sind.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann solche Satzungsänderungen einstimmig beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für notwendig erachtet werden. Redaktionelle Änderungen kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzungsbestimmung, insbesondere der Vereinszweck nicht geändert wird. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 9 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Zweck bestimmt,

a) an die Gesamtschule Königswinter-Oberpleis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

b) an die Stadt Königswinter, wenn diese Schule nicht mehr besteht; die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der an die Stelle der Gesamtschule tretenden Schulen zu verwenden.

§ 10 – Haftungsfreistellung

(1) Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Königswinter

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 30.05.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.